



Von Abfindung bis Zweiteinkommen

Der Autor bereitet das relevante Rechtsgebiet des Arbeitsrechts systematisch von A bis Z auf. Teil 4 informiert zu Überstunden und Mehrarbeit bis hin zu Regelungen in der Zeugnisausstellung.

▶ Rechtsanwalt Reinhard Sieler

Überstunden

Der Begriff Überstunden ist unscharf. Regelungen zu Überstunden finden sich in einer Vielzahl von Tarifverträgen, ansonsten im Arbeitszeitgesetz.

Das Arbeitszeitgesetz unterscheidet zwischen

- Überarbeit und
- Mehrarbeit.

Überarbeit ist die über die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit, die der Zahnarzt (ZA) angeordnet oder zumindest bewusst geduldet hat.

Mehrarbeit ist die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus gehende Arbeit. Die gesetzliche Arbeitszeit ist im Arbeitszeitgesetz grundsätzlich mit 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgeschrieben. Darüber hinaus gehende Mehrarbeit muss ausdrücklich angeordnet werden, regelmäßige „übliche“ Überschreitungen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit sind damit noch nicht automatisch Mehrarbeit.

Die Zulässigkeit der Über- sowie der Mehrarbeit ist regelmäßig im Tarif- oder Arbeitsvertrag geregelt; sollte dies nicht der Fall sein, so kann sich durch Auslegung des Arbeitsvertrages und § 242 BGB (Treu und Glauben) ergeben, dass die Mitarbeiterin zumindest in Notfällen verpflichtet ist, diese Über- oder Mehrarbeit zu leisten. Die Vergütung dieser zusätzlichen Arbeit

ist üblicherweise ebenfalls im Tarif- oder Arbeitsvertrag geregelt; auch wenn dies nicht der Fall ist, besteht grundsätzlich ein solcher Anspruch. Der ZA kann diesen Anspruch durch eine Regelung im Arbeitsvertrag bis zu bestimmten Grenzen ausschließen, indem er im Arbeitsvertrag vereinbart, dass „etwaige anfallende Über- und Mehrarbeit mit der nach § ... zu zahlenden Bruttovergütung abgegolten ist“. Möchte der ZA dies nicht, empfiehlt sich die Vereinbarung einer monatlichen Pauschale, eine entsprechende Stundenvergütung (regelmäßig zzgl. eines Zuschlages) oder die Vereinbarung eines Freizeitausgleiches.

Urlaub

Urlaub ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes die „zeitweise Freistellung von der vertraglich geschuldeten Arbeitspflicht, ohne dass die Pflicht zur Zahlung der Vergütung berührt wird“.

Der gesetzliche Anspruch auf Mindesturlaub wird durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. Danach hat jeder Arbeitnehmer bzw. jede Mitarbeiterin eines ZA einen Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen im Jahr, wobei als Werktag auch der Samstag zählt. Umgerechnet auf die 5-Tagewoche beträgt der Mindesturlaubsanspruch daher 4 Wochen. Dieser volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach einer sechsmonatigen Wartezeit ab Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben.

Der Urlaub ist während des Kalenderjah-

info:

Reinhard Sieler, Rechtsanwalt,
Sindelfingen
Anwaltskanzlei Ratajczak Preissler
Wellmann Ohlmann & Partner
Sindelfingen – Fürth – Berlin